



4. Bundesweiter Moot Court im Strafrecht 2023

Sachverhalt

1. Am 7. Februar 2023 um 4:00 Uhr ging über den Polizeinotruf ein Anruf einer Frau ein. Diese bat darum, dass Polizeibeamte in ihre Wohnung kommen sollen. Sie teilte ihre Anschrift und ihren Namen, Irmgard Friedrich (I) mit. Nähere Angaben zu den Gründen ihres Notrufs machte sie hingegen nicht. Die zuständigen Polizeibeamten Petra Schwarz (P) und Halil Öztürk (H) fuhren daraufhin zu der angegebenen Adresse. Dort öffnete ihnen I die Tür, bat die beiden herein und führte sie in das Schlafzimmer. Als P und H den Raum betraten, erblickten sie auf dem Bett den leblos wirkenden Körper eines Mannes und auf einem Beistelltisch sechs Insulinspritzen. P belehrte I daraufhin sofort ordnungsgemäß und vollständig über ihre Rechte als Beschuldigte, während H einen Notarzt verständigte. Zudem überprüfte H, ob der Mann noch lebte, konnte jedoch keinen Puls feststellen. I verzichtete auf die Hinzuziehung eines Verteidigers und gab an, zu einer Aussage bereit zu sein. Sie ließ sich folgendermaßen zur Sache ein:

„Der Verstorbene im Schlafzimmer ist mein Ehemann, Günther Friedrich (G). Wir sind seit 30 Jahren miteinander verheiratet. Er wollte einfach nicht mehr leben. Ich konnte seinen Wunsch doch nicht ignorieren! Als Jugendlicher hatte er sich eine Lendenwirbelfraktur zugezogen. 1993 kam ein Bandscheibenvorfall hinzu. Seitdem litt er an einem chronischen Schmerzsyndrom. Er war krankheitsbedingt arbeitsunfähig und berentet. Insgesamt war er folgenden Leiden ausgesetzt: einem schmerzgeleitetem Psychosyndrom, Adipositas, Myalgie, Hypertonie, insulinpflichtigem Diabetes mellitus, einem zervikalen Bandscheibenschaden mit Radikulopathie, psychosomatischen Schlafstörungen, einem Restless-Legs-Syndrom, einer mittelgradigen depressiven Episode und Arthrose in den Händen. Ich arbeite bereits seit 35 Jahren als Krankenschwester und kenne mich mit diesen medizinischen Begriffen aus, müssen Sie wissen. Jedenfalls wurde mein Mann seit 2016 zu Hause von mir gepflegt. Eine Heimunterbringung oder ambulante Pflege lehnte er kategorisch ab. Seit Mitte letzten Jahres war er dann auch noch bettlägerig. In der Folge äußerte er mir und unserer gemeinsamen Tochter gegenüber in regelmäßigen Abständen und mit Nachdruck den Wunsch zu sterben, weil er so nicht mehr leben möchte. Seine Schmerzen wurden immer schlimmer. Die letzten zwei Monate hat er uns sogar wöchentlich mitgeteilt, dass er endlich gehen wolle. Sie können sich nicht vorstellen, was das mit einem macht, wenn der eigene Ehemann einen solchen Wunsch äußert! Um ihn nicht zu beunruhigen, habe ich meinen Schmerz und meine Sorgen so gut es ging vor ihm verborgen. Auch wenn ich es nicht wahrhaben wollte, wusste ich tief in mir, dass es bald so weit sein wird, dass er mich bald verlassen wird. Und so kam es auch. Gestern Abend, um 23 Uhr sagte er dann zu mir: 'Heute machen wir´s'. Ich wusste sofort, was er meint: dass er heute aus dem Leben scheiden möchte. Auch wenn es mir alles andere als leichtgefallen ist, habe ich mich seinem Wunsch schließlich aus tiefster Liebe gebeugt. Er verfasste noch einen Abschiedsbrief. Ich weiß natürlich, dass ich Ihnen den Brief nicht übergeben muss. Aber hier, Sie können ihn gerne mitnehmen. [I überreicht P ein Schreiben] Anschließend forderte er mich auf, alle noch vorhandenen Insulinspritzen zu holen. Während er noch eine Zigarette rauchte, holte ich die sechs



Universität zu Köln

verbliebenen und schnell wirkenden Insulinspritzen mit jeweils 100 Einheiten. Jetzt sagte er zu mir, dass er sich die Insulinspritzen natürlich selbst setzen könnte, dass er aber zu große Sorge habe, dass ihm vor lauter Nervosität die Injektion und damit sein gesamtes Vorhaben misslinge. Das könne er einfach nicht riskieren. 'Du, mein Schatz,' sagte er, 'kannst das doch ohnehin viel besser'. Und damit hatte er natürlich Recht. Als Krankenschwester war ich erfahren darin, Insulinspritzen zu setzen. Zudem entsprach es auch der ständigen Übung zwischen uns beiden: Ich habe ihm sein Insulin stets injiziert. Natürlich wusste ich, dass die Insulindosis tödlich wirken konnte. Aber ich hatte mich entschlossen, mich seinem Wunsch zu beugen. Und so kam ich dann seiner Bitte nach und injizierte ihm die sechs Insulinspritzen vollständig. Im Anschluss hoffte ich kurzzeitig, dass er mich ggf. doch noch dazu auffordert, den Notarzt zu rufen. Ein Handy war zwar nicht griffbereit. Ich hätte dieses jedoch aus dem anderen Zimmer holen können. Nach meiner Einschätzung hätte mein Mann bei zeitnaher ärztlicher Versorgung noch gerettet werden können. Aber meine Hoffnung wurde enttäuscht. Er war vielmehr nach wie vor zufrieden mit seiner Entscheidung. Daher sah ich natürlich davon ab, einen Arzt zu verständigen. Im Laufe der Zeit merkte ich, wie er schlagartig immer schwächer wurde. Kurz bevor er einschlief, bedankte er sich bei mir und sagte, dass er mich immer lieben werde. Ich erwiderte das und gab ihm unter Tränen einen Abschiedskuss auf die Stirn. Nachdem er eingeschlafen war, vergewisserte ich mich immer wieder, ob er noch atmete, und stellte schließlich gegen 3:30 Uhr seinen Tod fest. Anschließend rief ich aufgelöst unsere Tochter, Susanne Friedrich (S) an und berichtete ihr detailliert, was passiert ist. Nachdem wir aufgelegt hatten, habe ich sofort die Polizei verständigt. Was hätten Sie an meiner Stelle gemacht? Man kann den aufrichtigen Wunsch einer geliebten Person doch nicht einfach ignorieren! Niemand muss weiterleben, wenn er nicht will! Man hat ein Recht darauf, selbstbestimmt zu sterben. Das sagt auch unser Grundgesetz! Zumindest habe ich in von einer solchen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gelesen. Selbst wenn im Strafgesetzbuch was anderes geregelt sein sollte, kann das doch nicht vorgehen!“

Nach Abschluss der Vernehmung traf der herbeigerufene Notarzt ein, der ebenfalls den Tod des G feststellte. Der Leichnam wurde im Rahmen einer ordnungsgemäß angeordneten und ordnungsgemäß durchgeführten Obduktion in einem gerichtsmedizinischen Institut untersucht. Im Obduktionsbericht wurde festgestellt, dass G an Unterzuckerung infolge des injizierten Insulins verstarb. Nach Injektion des Insulins hätte er noch gerettet werden können, wenn zeitnah ein Notarzt verständigt worden wäre.

2. Am 9. Februar 2023 wurde S von den zuständigen Polizeibeamten P und H als Zeugin vernommen. Nach ordnungsgemäßer Belehrung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht als Tochter der Beschuldigten gab S an, zu einer Aussage bereit zu sein. Sie bestätigte die Angaben ihrer Mutter vollumfänglich. Sodann teilte sie mit, bei der Gelegenheit endlich reinen Tisch machen zu wollen. Sie könne das Geheimnis ihrer Mutter nicht weiter mit sich herumtragen. H unterbrach S daraufhin und wies sie erneut auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hin. S erklärte wiederum, dass sie aussagen möchte, und machte folgende ergänzende Angaben:



Universität zu Köln

„Meine Mutter hat mir im Januar dieses Jahres, den genauen Tag weiß ich leider nicht mehr, ganz aufgebracht und kryptisch von einem Ereignis an demselben Tag berichtet. Ihre Worte waren: 'Unglaublich, diese Weltverbesserer, wirklich unglaublich! Aber nein, ich lasse mich nicht schikanieren. Mit mir kann man sowas nicht machen. Dem einen von denen habe ich es richtig gezeigt. Der hat erstmal genug.' Als ich sie irritiert fragte, wovon genau sie reden würde, meinte sie nur, ich würde das eh nicht verstehen können. Ich sei doch auch eine dieser Weltverbesserinnen. Deshalb lohne es sich gar nicht erst, mit mir in eine Diskussion einzusteigen. Auf mehrmalige Nachfrage hat sie immer wieder abgewiegelt. Ich hatte dieses Telefonat nach einiger Zeit wieder vergessen. Bis gestern, als ich einen Artikel darüber las, wie ein junger Aktivist der Letzten Generation während einer Protestaktion am 16. Januar 2023 auf der Universitätsstraße von einer Frau, deren Identität unbekannt ist, von der Straße gerissen wurde. Die Universitätsstraße, müssen Sie wissen, liegt genau auf dem Arbeitsweg meiner Mutter. Da habe ich mich natürlich gefragt, ob meine Mutter bei dem Telefonat nicht davon gesprochen haben könnte, d.h. ob meine Mutter nicht die unbekannte Frau sein könnte. Leider weiß ich wirklich nicht mehr, an welchem Tag unser Telefonat stattgefunden hat. Wir telefonieren täglich. Aber ich bin mir sicher, dass sie alles detailliert in ihrem Tagebuch niedergeschrieben hat. Sie müssen wissen, meine Mutter schreibt wirklich jeden Tag etwas in ihr Tagebuch, da ihr das Niederschreiben dabei hilft, Erlebnisse zu verarbeiten. Bevor ich hierhergekommen bin, habe ich meine Mutter angerufen und sie mit meiner Vermutung konfrontiert. Sie meinte nur, ich solle mich nicht lächerlich machen. Ich erwiderte, dass ich die Vermutung in Anbetracht ihrer Äußerungen gar nicht mal so abwegig finde. Zudem teilte ich ihr mit, dass ich gleich ohnehin zu der Vernehmung gehe und ich der Polizei dann alles berichten werde, auch von ihrem Tagebuch. Dann wird sich ja zeigen, ob ich mir das wirklich nur einbilde. Anschließend hat sie wortlos aufgelegt.“

Daraufhin beendeten P und H die Vernehmung der S. Sie ordneten das von ihr geschilderte Geschehen im Januar sofort einem Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung (u.a.) zulasten des Fynn Geller (F) zu, das bislang gegen Unbekannt geführt worden war. Daraufhin kontaktierten sie die zuständige Staatsanwältin Jana Berger (J). Sie berichteten von dem Vernehmungsinhalt und regten an, dass J in Ausübung ihrer Eilkompetenz die Durchsuchung der Wohnung der I sowie die Beschlagnahme des Tagebuchs anordnen solle. Es sei mit einem zeitnahen Beweismittelverlust zu rechnen, da I über die Aussage der S informiert worden sei und dementsprechend voraussichtlich das Tagebuch verschwinden lassen werde. J wies diese Anregung jedoch zurück. Stattdessen kontaktierte sie telefonisch den zuständigen Ermittlungsrichter Liridon Ramadani (L) und beantragte nach Schilderung des Sachverhalts den Erlass einer Durchsuchungsanordnung für die Wohnung der I sowie einer Beschlagnahmeanordnung für das Tagebuch der I. L erklärte jedoch, ohne Vorlage einer Ermittlungsakte keine Entscheidung über die beantragte Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung treffen zu können. Daraufhin ordnete J die Durchsuchung und Beschlagnahme in einem formell ordnungsgemäßen Beschluss wegen des drohenden Beweismittelverlusts selbstständig an. Während der ordnungsgemäß durchgeführten Durchsuchung wurde das Tagebuch der I gefunden und beschlagnahmt.



Universität zu Köln

3. Nach ordnungsgemäßer Verbindung der beiden Strafverfahren und nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens klagt die zuständige Staatsanwaltschaft I wegen Tötung auf Verlangen gem. § 216 Abs. 1 StGB zulasten des G und wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB sowie Nötigung gem. § 240 Abs. 1, Abs. 2 StGB zulasten des F bei dem zuständigen Gericht an. Dieses eröffnet das Hauptverfahren und lässt die Anklage unverändert zur Hauptverhandlung zu.

4. In der Hauptverhandlung wiederholt die verteidigte Angeklagte nach ordnungsgemäßer Belehrung hinsichtlich des Geschehens zulasten des G ihre Aussage vom 7. Februar 2023. Hinsichtlich des Geschehens zulasten des F lässt sie sich nicht ein. Die Vorsitzende Richterin verliest zunächst den Obduktionsbericht zu dem Leichnam des G. Anschließend verliest sie den Abschiedsbrief des G:

„Ich wollte so, mit all diesen Schmerzen nicht mehr weiterleben! Das war nicht mehr das Leben, das ich mir vorgestellt habe. Es war mein freier Entschluss, aus dem Leben zu scheiden. Diesen habe ich meiner Frau und meiner Tochter gegenüber auch immer wieder kommuniziert. Ich hoffe sehr, dass mich das Insulin sogleich endlich erlöst! Günther Friedrich“

Nunmehr soll S als Zeugin vernommen werden. Die Vorsitzende Richterin belehrt S ordnungsgemäß über ihr Zeugnisverweigerungsrecht. S erklärt, dass sie von diesem Gebrauch machen und nicht persönlich gegen ihre Mutter aussagen möchte. Daraufhin fragt die Vorsitzende S, ob P und H berichten dürfen, welche Angaben S in ihrer polizeilichen Vernehmung gemacht hat. Zudem belehrt sie S darüber, dass die Vernehmung von P und H über ihre Aussage ohne ihre Zustimmung nicht erfolgen darf und die Verwertung zu einer Bestrafung der Angeklagten führen könnte. S erklärt sich damit einverstanden, dass P und H über ihre Aussage im Rahmen der polizeilichen Vernehmung berichten. Daraufhin werden P und H nacheinander zu allen geschilderten Geschehnissen am 7. Februar 2023 sowie am 9. Februar 2023 als Zeugen vernommen. Sie machen übereinstimmende Angaben, die sich mit den Schilderungen unter 1. und 2. vollumfänglich decken. Im Anschluss wird F als Zeuge vernommen, wobei er vorab ordnungsgemäß belehrt wird. Er schildert das Geschehen aus seiner Sicht wie folgt:

„Also, das Ganze war folgendermaßen: Ich hatte mich mit zehn weiteren Anhängern der Letzten Generation dazu verabredet, am Montag, dem 16. Januar 2023 morgens gegen 8 Uhr die Universitätsstraße zu blockieren, indem Einzelne von uns sich mit je einer Hand auf der Fahrbahn mit Sekundenkleber festkleben. Natürlich war uns bewusst, dass es sich um eine zentrale und – gerade zu dieser Uhrzeit – vielbefahrene Verkehrsstraße handelt und wir einen umfangreichen Stau verursachen werden. Angekündigt hatten wir die Aktion nicht. Wissen Sie, ich habe mich erst in jüngerer Zeit intensiv mit dem Problem des Klimawandels beschäftigt. Als ich die ganze Dramatik der sich anbahnenden globalen Katastrophe erfasst habe, sah ich für mich keine andere Möglichkeit als mit solchen Aktionen Aufmerksamkeit zu erregen. Die Bundesregierung muss dazu gedrängt werden, endlich wirksame Maßnahmen zur Eindämmung des Problems zu ergreifen! Jedenfalls haben wir beide Fahrstreifen blockiert, indem sich je eine Person in der Mitte des jeweiligen Fahrstreifens mit Sekundenkleber festklebte. Die



Universität zu Köln

anderen verteilten sich je zu viert auf die beiden Fahrstreifen ohne sich festzukleben. So hätten wir zur Not eine Gasse für Rettungsfahrzeuge bilden können. Es vergingen ca. 40 Minuten, ohne dass die Polizei erschien. Natürlich sind wir in dieser Zeit von den wartenden Autofahrern beschimpft und angeschrien worden. Aber das sind wir mittlerweile gewöhnt. Jedenfalls kam dann plötzlich eine aufgebrachte Frau auf mich zugestürzt und riss mit beiden Händen an mir. Ich schrie laut auf vor Schmerz. Sie können sich nicht vorstellen, wie weh das tut, wenn die festgeklebte Hand von der Straße gerissen wird! Die Frau zerrte mich anschließend von der Fahrbahn weg und setzte sich zurück in ihr Fahrzeug. Meine Freunde, die dieselbe Fahrbahn blockiert hatten, aber nicht festgeklebt waren, liefen sofort zu mir, um sich um mich zu kümmern. Ich stand vollkommen unter Schock. Sowas war noch nie passiert. Die Autos konnten über die freigewordene Fahrbahn sodann weiterfahren. Das ging alles so schnell und ist mittlerweile auch so lange her, dass ich die Frau leider nicht mehr beschreiben kann. Ob es die Angeklagte war, kann ich Ihnen leider nicht sagen, tut mir leid. Es hat einen Monat gedauert, bis die Verletzungen an meinen Händen verheilt waren. Das Ereignis hat mich ganz schön mitgenommen und eingeschüchtert, muss ich Ihnen sagen.“

Sodann verliest die Vorsitzende das ärztliche Attest über die Verletzungen des F. In diesem werden Risswunden mit Haut- und Weichteilverletzungen mittleren Schweregrades diagnostiziert. Zudem wird der polizeiliche Tätigkeitsbericht der zuständigen Polizeibeamten zu den Ereignissen auf der Universitätsstraße am 16. Januar 2023 verlesen. Dieser deckt sich mit den Angaben des F, insbesondere enthält er die Angabe, dass die Identität der Frau nicht festgestellt werden konnte. L und J werden als Zeugen hinsichtlich der Durchsuchung und Beschlagnahme in der Wohnung der I vernommen. Sie schildern das Geschehen übereinstimmend genauso wie es unter 2. beschrieben ist. Anschließend verliest die Vorsitzende den Eintrag aus dem Tagebuch der I vom 16. Januar 2023:

„Unglaublich, was mir heute passiert ist! Jetzt bin ich doch tatsächlich selbst zum Opfer der selbsternannten Klimaretter geworden. 40 Minuten habe ich mir dieses Spektakel angeschaut. Und dabei kam ich bereits zu spät zur Arbeit! Aber dann reichte es mir auch. Genug ist genug, ich lasse mich doch nicht von denen schikanieren! Also bin ich da hin, habe mir den Mann auf meiner Fahrbahn mit beiden Händen gepackt und wuchtig hochgezogen. Natürlich war mir klar, dass der mit der einen Hand festgeklebt war und dass das ganz schöne Schmerzen verursachen wird. Der hat vielleicht aufgeschrien! Man, man, man. Aber geschieht ihm Recht. Wer meint, unbescholtene Bürger behindern zu dürfen, muss auch mit Konsequenzen rechnen. Danach habe ich den beiseite gezogen und wir konnten endlich weiterfahren. Ich bin mir jedenfalls keiner Schuld bewusst. In Deutschland gilt immer noch das Notwehrrecht und das war doch wohl eine ganz klare Notwehrsituation!“

Nach Verlesung des Tagebucheintrags – wie auch nach den bisherigen Beweiserhebungen – fragt die Vorsitzende den Vertreter der Staatsanwaltschaft, den Verteidiger und die Angeklagte, ob diese etwas zu erklären haben. Wie auch bei den bisherigen Beweiserhebungen möchte niemand eine Erklärung abgeben. Sodann wird der Bundeszentralregisterauszug der Angeklagten



Universität zu Köln

verlesen, der keine Eintragungen enthält. Nach erneuter ordnungsgemäßer Belehrung fragt die Vorsitzende die Angeklagte, ob diese Angaben zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen machen möchte. Diese gibt an, dass sie als Krankenschwester tätig sei, 2.500 € netto verdiene, 700 € Miete für ihre Wohnung bezahle und keine Unterhaltspflichten habe.

5. Das Gericht schließt die Beweisaufnahme und fordert Staatsanwaltschaft und Verteidigung zu ihren Schlussvorträgen auf. Gehen Sie davon aus, dass ein rechtlicher Hinweis nach § 265 StPO weder von einem der Verfahrensbeteiligten beantragt, noch von dem Gericht erteilt worden ist. Zudem ist zu unterstellen, dass der Abschiedsbrief tatsächlich von G verfasst wurde.

Aufgabe

Bereiten Sie die Plädoyers der Staatsanwaltschaft und Verteidigung vor. Die Plädoyers dürfen jeweils 20 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit darf zwischen zwei VertreterInnen der Staatsanwaltschaft bzw. der Verteidigung nach Belieben aufgeteilt werden. An das Plädoyer von Staatsanwaltschaft und Verteidigung schließt sich eine Replik der Staatsanwaltschaft von 5 Minuten und anschließend eine Duplik der Verteidigung von ebenfalls 5 Minuten an. Im Anschluss können die RichterInnen Fragen an die zwei VertreterInnen der Staatsanwaltschaft bzw. der Verteidigung stellen.